



STADT SELIGENSTADT (HESSEN)



Richtlinien der Stadt Seligenstadt zur Förderung der Seniorenarbeit

I. Allgemeines

Die Stadt Seligenstadt fördert Veranstaltungen und Aktivitäten, die geeignet sind, Seligenstädter Bürgerinnen und Bürgern ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, im Folgenden Seniorinnen und Senioren genannt, zu gesellschaftlichem Engagement anzuregen, sowie Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen älterer Menschen dienen, unabhängig ihrer Religion oder Herkunft. Dies soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen können, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern, sowie für die Seniorinnen und Senioren Möglichkeiten zu schaffen, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Die Förderung umfasst folgende Bereiche:

1. Die Stadt stellt den Seniorenkreisen bei Bedarf kostengünstig Räume in den städtischen Liegenschaften zur Verfügung.
2. Die Stadt leistet den Seniorenkreisen durch die Tätigkeit einer/eines hauptberuflichen Seniorenberaterin/Seniorenberaters im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfestellung.
3. Zuschüsse werden sowohl für die allgemeine Seniorenarbeit als auch für investive Maßnahmen gewährt.

Darüber hinaus gibt es in der Stadt Seligenstadt einen Seniorenbeirat, der die Interessen von Bürgerinnen und Bürgern ab dem vollendeten 60. Lebensjahr als beratendes Gremium im Seligenstädter Rathaus vertritt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.09.2016 die nachstehenden Richtlinien beschlossen, die die städtische Förderung zu Punkt 3 für die allgemeine Seniorenarbeit regeln.

II. Förderfähiger Personenkreis

1. Seniorenkreise oder Gruppierungen erhalten eine städtische Förderung, wenn:
 - zu dem Seniorenkreis mindestens 15 Senioren gehören,
 - die Treffen regelmäßig, mindestens einmal im Monat, stattfinden.
2. Seligenstädter Vereine, die eine kontinuierliche Seniorenarbeit leisten, erhalten eine städtische Förderung. Eine Auflistung der Aktivitäten ist erforderlich bzw. das Jahresprogramm ist vorzulegen.

Nicht gefördert werden Parteien und parteinahe Gruppierungen, Veranstalter mit Gewinnerzielungsabsicht und kreisangehörige Gemeinden.

III. Förderfähige Maßnahmen und Höhe der Zuschüsse

Maßnahmen werden gefördert, wenn diese speziell für Seniorinnen und Senioren durchgeführt werden und grundsätzlich alle Seniorinnen und Senioren mindestens eines Stadtteils oder der Kernstadt die Möglichkeit zur Teilhabe haben.

- a) Seniorenkreise mit monatlichen Treffen erhalten auf Antrag 76 Euro/Jahr,
Seniorenkreise mit wöchentlichen Treffen erhalten auf Antrag 255 Euro/Jahr.
- b) Zuschüsse zu Fahrdiensten:
Werden von den Leiterinnen oder Leitern der Seniorenkreise Fahrdienste für gehbehinderte Besucher der Seniorenkreise organisiert, so werden entstandene Kosten auf Antrag und gegen Vorlage von Belegen bis zu einer Höhe von 255 EURO pro Jahr und Seniorenkreis erstattet.
- c) Für die Beschäftigung von lizenzierten und nicht lizenzierten Übungsleitern und Kursleitern werden auf Antrag Zuschüsse entsprechend den jeweils geltenden Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt gewährt.
- d) Der Altenclub Seligenstadt erhält für die regelmäßigen Besuche der in den Seligenstädter Seniorenheimen, im Agaplesion Simeonstift in Hainburg und im Aurelius-Hof in Mainhausen lebenden Seligenstädterinnen und Seligenstädter einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 511 EURO. Der Altenclub legt einmal jährlich einen Bericht über seine diesbezügliche Tätigkeit vor.
- e) Seligenstädter Vereine erhalten unbeschadet der Förderung nach den Vereinsförderrichtlinien auf Antrag einen zusätzlichen Sockelbetrag von 127 EURO jährlich für über den Rahmen der Vereinsarbeit hinausgehende Seniorenarbeit, wenn
 - die betreute Seniorengruppe mindestens 15 Mitglieder umfasst,
 - das Angebot für die Seniorengruppe auch regelmäßige Veranstaltungen (mindestens einmal wöchentlich) umfasst, die nicht zu den im Rahmen der üblichen Angeboten des betreffenden Vereins gehören.
- f) Für die Anschaffung von Gegenständen, die bei normalen Gebrauch wenigstens fünf Jahre verwendet werden können, wird auf Antrag mit Begründung und Finanzierungsplan ein Zuschuss von 30 % gewährt, sofern der Wert im Einzelfall mindestens 153 EURO beträgt.

Der Zuschuss darf einen Höchstbetrag von 255 EURO pro Jahr und Seniorenkreis nicht überschreiten.

Als förderungswürdig gelten auch Anschaffungen, die sich aus mehreren Einzelpositionen zusammensetzt, aber nur in ihrer Gesamtheit zu nutzen sind und erst in der Summe der Mindesthöhe von 153 EURO entsprechen.

IV. Verfahren zur Aufnahme in die Förderliste zur Seniorenarbeit

- a) Anträge auf Bezuschussung der Seniorenarbeit sind jährlich bis spätestens 01.07. bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- b) Aus den fristgerecht eingegangenen Anträgen wird eine Förderliste erstellt, über deren Bewilligung der Magistrat im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel entscheidet.

V. Zuschüsse zur Seniorenfeiern

Seniorenfeiern, die von Seniorenkreisen, Kirchengemeinden, caritativen Organisationen oder Seligenstädter Vereinen durchgeführt werden, können auf Antrag in Form einer Defizitabdeckung bezuschusst werden,

- wenn sie für alle Seniorinnen und Senioren Seligenstadts bzw. eines Stadtteils offen sind,
- wenn von einer Mindestteilnehmerzahl von 50 ausgegangen werden kann,
- wenn 4 Wochen vor der Veranstaltung ein Antrag auf eine pauschale Vorauszahlung bei der Stadt eingereicht wurde,
- nach der Veranstaltung bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres ein Verwendungsnachweis mit einer belegten Kostenaufstellung und Nachweis der Einnahmen inklusive Spenden bei der Stadtverwaltung vorgelegt wird. Auf dieser Grundlage erfolgt die Endabrechnung.

Die Bezuschussung erfolgt zur Defizitabdeckung. Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 700,00 €.

Fahrdienste für gehbehinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden pro Veranstaltung einmalig mit 20,00 Euro bezuschusst.

Förderfähige Kosten sind:

- Speisen und Getränke
- Saalmiete und Reinigung
- Dekoration

Der Zuschuss kann nur für eine Veranstaltung im Jahr pro Veranstalter gewährt werden.

VI. Schlussbestimmungen

- a) Die Leistungen der Stadt aus diesen Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit erfolgen auf freiwilliger Basis. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Stadtverordnetenversammlung setzt die Mittel für die Förderung der Seniorenarbeit jeweils im Haushaltsplan fest.

- b) Die Bewilligung, Festsetzung und Verwendungskontrolle der nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse und die Auftragsfrist erfolgt durch den Magistrat.
- c) Auf diese Richtlinien und die Antragsfristen wird rechtzeitig vor Ende der Antragsfrist auf Aufnahme in die Förderliste zur Seniorenarbeit über die Presse in der Öffentlichkeit hingewiesen.
- d) Diese Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Seligenstadt zur Förderung der Seniorenarbeit vom 19.09.2013 außer Kraft.

Seligenstadt, den 10.10.2016

Für der Magistrat der Stadt Seligenstadt

Dr. Daniell Bastian
Bürgermeister